

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.604.834

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Moriz Kopetzki
Sachbearbeiter
moriz.kopetzki@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.528.064

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Zu Z 8 (§ 2 Z 20 bis 28):

Es wird angeregt, bei Begriffsdefinitionen, die Formulierungen aus Unionsrechtsakten übernehmen, einen entsprechenden Hinweis auf den unionsrechtlichen Hintergrund der Definition in die Erläuterungen aufzunehmen (vgl. etwa die Definition der „EU-Patientenkurzakte“ in Z 28, die dem Wortlaut des Anhangs I Nr. 1 der Verordnung [EU] 2025/327 entspricht).

Zu Z 21 (Abschnitt 6):

Zu § 24i Abs. 2:

Die Erläuterungen führen aus, dass der zuständige Bundesminister „dafür Sorge zu tragen [hat], dass nicht nur ein allgemeines Opt-in abgegeben werden kann, sondern dies auch nach Anwendungsfällen des 2. Unterabschnitts spezifiziert werden kann“. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Anordnung in den Normtext aufgenommen werden sollte.

Zu § 24k Abs. 1:

Die in den Z 1 bis 4 angeführten Grundsätze als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sind kumulativ zu beachten („sowie“). Z 1 nimmt nur auf „in Österreich wohnhafte oder sozialversicherte natürliche Person[en]“ Bezug. Wenn die Verarbeitung von Daten natürlicher Personen aus anderen MyHealth@EU-Mitgliedstaaten in Rede steht, ist die Z 1 somit wohl nicht einschlägig; eine entsprechende Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, wird angeregt.

Zu § 24m Z 2:

Es wird angeregt zu prüfen, ob der Verweis auf § 2 Z 2 lit. a bis d auch die neu einzufügende lit. f beinhalten sollte.

Zu § 24t Abs. 1:

Die Definition des Begriffs „Gesundheitsdiensteanbieter“ für die Zwecke des 3. Unterabschnitts verweist auf § 2 Z 10 lit. a. Nach den Erläuterungen wird jedoch „für die in § 2 Z 10 lit. a und b GTelG 2012 angeführten ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter eine Möglichkeit geschaffen, zum Zwecke des Abrufs der EU-Patientenkurzakte an MyHealth@EU zu partizipieren“. Es sollte überprüft werden, welche

Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Z 10 erfasst sein sollen. In den Erläuterungen sollte gegebenenfalls ausgeführt werden, warum eine bestimmte Kategorie (zB Angehörige des zahnärztlichen Berufes) nicht einbezogen wird.

Zu Z 22 (§ 26 Abs. 19 und 20):

Das (fehlende) Inkrafttreten des § 2 Z 28 und des § 12a Abs. 2 Z 4a sollte überprüft und allenfalls ergänzt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Novellierungsanordnungen sind mit arabischen Ziffern zu versehen (LRL 121), die Verwendung von Buchstabensuffixen ist zu vermeiden (vgl. die Z 11a und 22a).

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis enthält keine Abschnitte und keine Paragraphen, sondern nur Einträge zu solchen (und anderen) Gliederungseinheiten. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zum 6. Abschnitt die Bezeichnung „6. Abschnitt“ durch die Bezeichnung „7. Abschnitt“ ersetzt; nach dem Eintrag zu § 24h werden folgende Einträge eingefügt:

Im Inhaltsverzeichnis sollte die linke Spalte mit den Paragraphenbezeichnungen rechtsbündig ausgerichtet werden (Punkt 2.5.4 der Layout-Richtlinien).

Im Eintrag zu § 24r ist am Ende das Anführungszeichen zu entfernen.

Zu den Z 5 (§ 1 Abs. 2), 8 (§ 2), 9 (§ 12a Abs. 2) und 11 (§ 12b Abs. 1):

Den einzufügenden Ziffern sollte die Formatvorlage „52_Ziffer_e1“ zugeordnet werden.

Zu Z 6 (§ 2 Z 2):

Der einzufügenden lit. f sollte die Formatvorlage „53_Litera_e2“ zugeordnet werden.

Zu Z 7 (§ 2 Z 9 lit. f):

Aufgrund des Entfalls der lit. f sollte die Konjunktion „sowie“ am Ende der lit. e an das Ende der lit. d verschoben werden und sollten die Satzzeichen entsprechend angepasst werden.

Zu Z 8 (§ 2 Z 20 bis 28):

In der ergänzten Aufzählung sollten keine Gliederungseinheiten mit Buchstabensuffixen vorkommen (Z 22a und 22b); solche Suffixe dienen lediglich dem Zweck, dass im Zuge einer Novelle die neu einzufügende Gliederungseinheit bezeichnet werden kann, ohne dass die bisherigen Gliederungseinheiten berichtigt werden müssen (LRL 126).

In der einzufügenden Z 24 wird auf „Österreich als Behandlungsmitgliedstaat gemäß Z 22“ Bezug genommen; gemeint dürfte jedoch, wie in Z 23, ein Verweis auf Z 22a sein.

Die in Z 27 vorkommende Definition des Begriffs „Apotheken“ könnte in eine eigene Ziffer verschoben werden.

Zu Z 10 (§ 12a Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „... und wird die Z 4a angefügt:“

Zu Z 11a (§ 13 Abs. 3 Z 4):

Die Verwendung der Wortfolge „Wort- und Zeichenfolge“ erscheint einerseits übertrieben genau; andererseits scheint die Gegenüberstellung von „Wortfolge“ und „Zeichenfolge“ nicht wirklich zutreffend, da auch Wörter als Zeichenfolgen gedeutet werden können. Warum zB eine Formulierung wie „gemäß dem 5. Abschnitt“ (Z 13) als Wort- und Zeichenfolge bezeichnet wird, ist ganz unklar; bei „5.“ handelt es sich um eine Schreibweise des Wortes „Fünften“. In allen Fällen hier könnte man sich ohne Weiteres auf den Terminus „Wortfolge“ beschränken (zutreffend zB in der Z 14).

Zu Z 14 (§ 18 Abs. 4a Z 2):

Am Ende des neuen Einschubs sollte ein Beistrich ergänzt werden. Alternativ könnte der Beistrich am Ende des zu ersetzenden Textes unberührt bleiben.

Zu Z 16 (§ 18 Abs. 4b Z 4):

Am Ende des neuen Einschubs sollte ein Beistrich ergänzt werden.

Zu Z 21 (6. Abschnitt):Zur Novellierungsanordnung:

Die Abschnittsbezeichnung sollte „**7. Abschnitt**“ lauten.

Allgemeines:

Den Gliederungsbezeichnungen „2. Unterabschnitt“ und „3. Unterabschnitt“ sind die Formatvorlage „42_UeberschrG1“ zuzuordnen (Punkt 2.5.6.1 der Layout-Richtlinien).

Wenn nach einer Aufzählung mit Zifferngliederung der Text des Absatzes in Form eines Schlussteils fortgesetzt wird, ist diesem Schlussteil die Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuordnen (Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien). Dies betrifft die Formatierung der folgenden Bestimmungen: § 24i Abs. 1, § 24k Abs. 2, § 24m und § 24u Abs. 2.

Nach Abkürzungen, die mit einem Kleinbuchstaben enden, ist ein Abkürzungspunkt zu setzen (LRL 149). Allerdings sollte die Abkürzung „iSd“ ausgeschrieben werden (vgl. § 24i Abs. 2 und § 24n Abs. 3).

Zu den § 24j Abs. 1, § 24o Abs. 1 und § 24s Abs. 1:

Es sollte statt des Langtitels der Kurztitel „Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz“ angeführt werden (LRL 133).

Zu § 24l Abs 1:

Verweise auf andere Rechtsvorschriften sollten präzise sein; statt auf die §§ 4 ff E-GovG sollte daher auf die exakten Paragraphen verwiesen werden.

Zu § 24u Abs. 2:

Die Gliederung des § 24u Abs. 2 sollte überprüft werden, da eine Untergliederung in Ziffern nicht sinnvoll ist, wenn auf dieser Ebene nur eine Gliederungseinheit (Z 1) vorgesehen ist.

Zu Z 22 (§ 26 Abs. 19 und 20):

Die Absätze sollten entsprechend formatiert werden.

Es sollte der Platzhalter „xxx“ verwendet werden.

Bei „§ 18 Abs. 1 Z 1, Abs. 4a“ sollte es zur besseren Lesbarkeit lauten: „§ 18 Abs. 1 Z 1, § 18 Abs. 4a“

Bei „die Abschnittsbezeichnung des 7. Abschnitts, § 28c und § 28d“ ist ein Beistrich zu ergänzen.

Zu Z 23 (§ 28d):

Die neue Paragraphenbezeichnung wäre fett zu formatieren; ihr fehlt der Punkt.

Zu Z 24 (§ 28c):

Da mit der Anordnung „lautet“ eine Ersetzung einer bereits vorhandenen Gliederungseinheit bewirkt wird, sollte in der Novellierungsanordnung vorgesehen werden, dass nach § 28b der folgende § 28c eingefügt wird. Am Ende des Abs. 2 ist ein Punkt zu ergänzen.

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 31a Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. In § 31a Abs. 4 ~~Z 9~~ wird der Punkt am Ende der Z 9 durch ~~ein Semikolon~~ einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

Der anzufügenden Z 10 sollte die Formatvorlage „52_Ziffer_e1“ zugeordnet werden.

Es fehlt die Inkrafttretensbestimmung.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Die Vielfalt an verwendeten geschlechtergerechten Formulierungen sollte vereinheitlicht werden (zB „Patient/innen“, „Patient/inn/en“ oder „Patient:innen“; „Bürger/innen“, „Bürgerinnen“ oder „Bürger/inne/n“; „Ärzte“, „Arzt oder ... Ärztin“, oder „Ärzt/innen“; „Vertreter/inne/n“ oder „Vertreter/innen“; „Auftragsverarbeiter“ oder „Auftragsverarbeiter/innen“; „jene:n Angehörige:n“ usw.).

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wird ausgeführt, dass die „vorgesehenen Regelungen ... nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union [fallen]“. Diese Aussage steht in einem offensichtlichen Widerspruch zu den Erläuterungen, die ausführlich auf den unionsrechtlichen Hintergrund der Novelle eingehen. Der Umstand, dass die unionsrechtlichen Vorgaben erst mit März 2029 implementiert sein müssen, ändert nichts daran, dass mit der Novelle – den Erläuterungen zufolge: zwingende – unionsrechtliche Vorgaben erfüllt werden sollen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Problemdefinition dürfte veraltet sein: Der Text spricht von einem „Verordnungsvorschlag“ und von geplanten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten; gemeint sein dürfte jedoch, wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher dargelegt wird, die Verordnung (EU) 2025/327, die am 5. März 2025 veröffentlicht wurde. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sollte in dieser Hinsicht überprüft und aktualisiert werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu den Z 3 bis 6 müssten sich richtigerweise auf die Z 5 bzw. 6 des Entwurfes beziehen.

Die Überschrift „Zu Z 8 (§ 2 Z 20-27)“ sollte auch auf Z 28 Bezug nehmen und wie folgt lauten: „Zu Z 8 (§ 2 Z 20 bis 28)“.

Auf Seite 4 (zu Z 21) wird ausgeführt, dass bestimmte Maßnahmen „freiwilligen Charakter haben und die Mitgliedstaaten zwar politisch, nicht aber rechtlich, verpflichten“. Was eine (bloß) politische Verpflichtung der Mitgliedstaaten sein soll, erschließt sich daraus nicht; eine Überprüfung wird angeregt.

Auf Seite 6 (zum 1. Unterabschnitt) wird zum Begriff „natürliche Person“ auf die „Definition“ in den Erläuterungen zu § 2 Z 21 verwiesen. Diese Bestimmung definiert jedoch den Begriff „Herkunftsmitgliedstaat“ und die entsprechenden Erläuterungen führen Näheres zum Begriff „Bürger/innen“ aus. Eine Überprüfung wird angeregt.

Auf Seite 7 (zu § 24i) werden erstmals der Langtitel und die Fundstelle der Datenschutz-Grundverordnung genannt, die Abkürzung DSGVO wird jedoch bereits auf Seite 6 erstmals verwendet.

Auf Seite 8 (zu § 24j) sollte es „unter anderem“ (statt „unter Anderem“) lauten.

Auf Seite 11 (zu § 24n) ist ein Beistrich zu ergänzen („Für den Fall, dass sich eine Anfrage ...“).

Auf Seite 12 (zu § 24r) wird ausgeführt, dass „hier zwischen lit. a und lit. b“ zu „unterscheiden ist“, „je nach der Fallkonstellation“. In der Folge werden als Fallkonstellationen die Fälle „Österreich als Herkunftsmitgliedstaat“ und „Österreich als Behandlungsmitgliedstaat“ erläutert. Gemeint ist somit wohl eine Unterscheidung zwischen den Z 1 und 2.

Auf Seite 13 (zu § 24s) wird für die Berechtigung des Bundesministers, die in § 24k Abs. 3 aufgezählten ELGA-Komponenten zu verwenden, auf Abs. 2 Bezug genommen. § 24s Abs. 2 regelt jedoch die Pflicht der Nationalen Kontaktstelle, ihre Aufgaben zu erfüllen. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zur Textgegenüberstellung:

In § 13 Abs. 3 Z 4 ist ein Schreibversehen zu korrigieren (richtig: „Wirkstoff“ statt „Wirksstoff“). Außerdem ist in der Textgegenüberstellung dem Verweis auf § 2 Z 10 lit. d die Abkürzung „GTelG 2012“ beigefügt, die der Entwurf (richtigerweise) nicht enthält.

In § 18 Abs. 4a Z 1 ist ein Schreibversehen in der linken Spalte („Sozailversicherungsnummer“) zu korrigieren und sind fehlende Textteile in der rechten Spalte zu ergänzen.

In § 18 Abs. 4a Z 2 sind Teile des einzufügenden Textes nicht kursiv gesetzt. Der (richtigerweise) gesetzte Beistrich nach „gemäß § 4a des Passgesetzes 1992“ ist im Entwurf nicht enthalten (siehe bereits die Anmerkung zu Art. 1 Z 14).

In § 18 Abs. 4b Z 4 ist ein Schreibversehen zu korrigieren (richtig: „eines Reisepasses“ statt „eines Reisepassenu“).

In § 24j Abs. 2 ist ein Schreibversehen zu korrigieren (richtig: „Aufgaben“ statt „Aufgabne“).

In § 24l Abs. 1 fehlt der Bindestrich bei „E-GovG“.

In § 24n Abs. 1 ist ein Schreibversehen zu korrigieren (richtig: „natürliche“ statt „natütliche“).

In § 24s Abs. 3 Z 1 und 4 sind Schreibversehen zu korrigieren (richtig: „Kontaktdaten“ statt „Kontaktsdaten“; „gegebenenfalls“ statt „gegenbenenfalls“).

In § 26 Abs. 19 ist ein Schreibversehen zu korrigieren (richtig: „Februar“ statt „Feburar“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. August 2025

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt